

# AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt  
85071 Eichstätt  
Druck: Hausdruck Landratsamt



Freitag, 04. Februar

Nr. 4

2022

## Inhalt:

- 12 Kreistagssitzung am 14.02.2022
- 13 Stadt Eichstätt: Vollzug der Baugesetze; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 69 Wohnbaugebiet „Blumenberg West“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB
- 14 Stadt Eichstätt; Bekanntmachung über die Absicht zur Einziehung von Straßen und Wegen
- 15 Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

## Bekanntmachungen des Landratsamtes

### 12 Kreistagssitzung am 14.02.2022

Am **Montag, den 14.02.2022** findet um **16:00 Uhr** in der Aula der Staatlichen Berufsschule Eichstätt, Ebene 2 (Zugang Reichenaustraße), Burgstraße 22., 85072 Eichstätt, eine Ausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

#### I. Öffentlicher Teil

1. Vorstellung des neuen Corporate Designs (CD) für den Landkreis Eichstätt
2. Bestellung eines Verbandsrats für den Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen
3. Änderung der Geschäftsordnung des Kreistags; Teilnahme an Sitzungen mittels Ton-Bild-Übertragung
4. Kliniken im Naturpark Altmühltal, Kommunalunternehmen des Landkreises Eichstätt: AGENDA 2030; Sachstand und weiteres Vorgehen

## Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

- 13 Stadt Eichstätt: Vollzug der Baugesetze; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 69 Wohnbaugebiet „Blumenberg West“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Stadtrat hat am 16.12.2021 den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 69 für das Wohnbaugebiet „Blumenberg West“ in der Planfassung vom 16.12.2021 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 69 Blumenberg West“ nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Ab sofort wird der Bebauungs- und Grünordnungsplan mit der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, gem. § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB im Rathaus, Marktplatz 11, Stadtbauamt, 2. Stock, Zimmer 206, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Für Auskünfte und Erläuterungen stehen Mitarbeiter des Stadtbauamtes gerne zur Verfügung.

Zusätzlich können die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Eichstätt unter

[www.eichstaett.de/rathaus/informationen/bauleitplanverfahren/rechtskraeftige\\_bebauungsplaene/](http://www.eichstaett.de/rathaus/informationen/bauleitplanverfahren/rechtskraeftige_bebauungsplaene/) eingesehen und auch heruntergeladen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

*Unbeachtlich werden demnach*

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der

Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des

Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht **innerhalb eines Jahres** seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Eichstätt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Eichstätt, den 31.01.2022

Josef Grienberger, Oberbürgermeister

### 14 Bekanntmachung über die Absicht zur Einziehung von Straßen und Wegen

Es wird beabsichtigt, den unter 1 aufgeführten Teil der Straße gemäß Art. 8 BayStrWG nach der vorgeschriebenen Bekanntmachungsfrist von 3 Monaten einzuziehen, weil er jegliche Verkehrsbedeutung verloren hat.

**1. Straßenbeschreibung;**

Straßenname: Innere Freiwasserstraße  
 Fl.Nrn.: 1867/81 (teils), 1867/82 (Teils), 1867/41 (teils)  
 Gemarkung: Eichstätt  
 Anfangspunkt: Einmündung in die verbleibende Ortsstraße „Innere Freiwasserstraße – Bahnhofplatz“ Fl.-Nr. 1867/41 (teils) an der Westseite des Grundstücks Fl.-Nr. 1867/81  
 Endpunkt: An der Ostecke des Grundstücks Fl.-Nr. 1867/56  
 Länge in km: 0,078  
 Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt  
 Landkreis: Eichstätt

**2. Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt (0,078 km).**

Gegen die Absicht der Einziehung können während der üblichen Dienststunden Einwendungen oder Bedenken innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung im Rathaus, Zimmer 205 II. Stock, vorgebracht werden.

Eichstätt, 25.01.2022  
 Josef Grienberger, Oberbürgermeister

**Bekanntmachungen anderer Behörden**

**Sparkasse Ingolstadt Eichstätt**

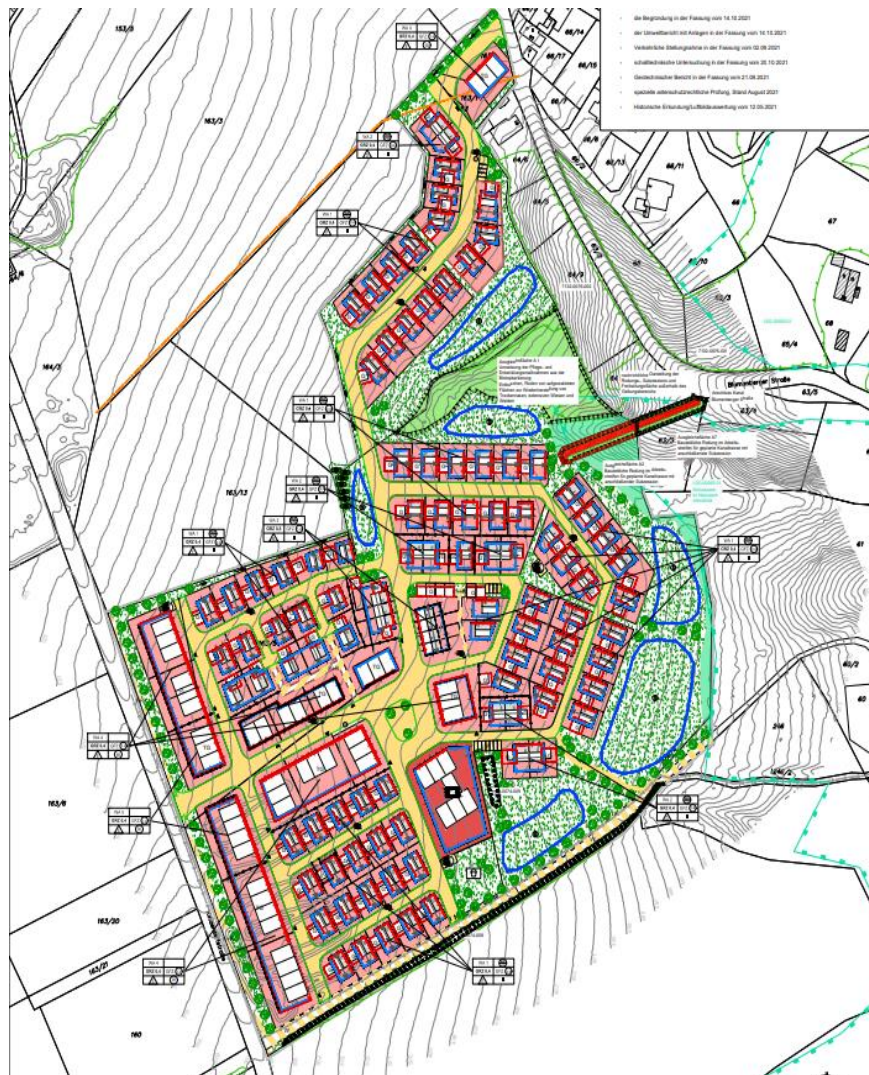
**15 Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden**

Gemäß Art. 35 und 36 AGBGB wird hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller der Inhaber des/der jeweiligen Sparkassenbuches/Sparurkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde binnen drei Monaten bei der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt anzumelden. Wir die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch / die jeweilige Sparurkunde durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

Antragsteller  
 Rainer Wohlmuth  
 Urkundennummer  
 3165214994

Eichstätt, 26.01.2022  
 Jürgen Wittmann, Vorstandsvorsitzender

Anlage zu 13





Anlage zu 14

